

Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES) -
vom 24.03.2026

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 u. 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 € und zwar ohne Rücksicht auf die Tageszeit sowie auch an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, wird den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien gewährt (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt:
- a) für Auslagen bei einer Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von bis zu 4 Stunden ein pauschaler Satz in Höhe von 13,00 € je Tag,

bei einer Dauer von mehr als 4 Stunden ein pauschaler Satz in Höhe von 25,00 € oder
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 € oder
 - c) für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene
 1. Truppmann Teil 1 (Grundausbildung im Feuerwehrdienst) nach erfolgreichem Lehrgang eine Pauschale in Höhe von 300,00 €,
 2. für den erfolgreichen Truppführerlehrgang eine Pauschale in Höhe von 200,00 €,
 3. für den erfolgreichen Sprechfunkerlehrgang eine Pauschale in Höhe von 120,00 €,
 4. für den erfolgreichen Maschinistenlehrgang eine Pauschale in Höhe von 120,00 €,
 5. für den erfolgreichen Atemschutzgerätelehrgang eine Pauschale in Höhe von 120,00 €.

Die Regelungen nach Buchstaben a - c sind ohne Rücksicht auf die Tageszeit sowie Sonn- und Feiertagen und nur alternativ anwendbar.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes nach Stufe A in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz pro/Jahr:

Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertretung
Abteilungskommandanten und dessen Stellvertretungen
Leitung der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertretung
Gerätewarte/Atemschutzgerätewart

Die Entschädigung beträgt jährlich 5.000 Euro. Die Aufteilung bleibt der Feuerwehr überlassen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 13,- Euro/Stunde gewährt, höchstens jedoch 65,- pro Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES) vom 20. Juni 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Wald, den 24. März 2026
gez. Grüner, Bürgermeister